

F r i e d h o f s g e b ü h r e n o r d n u n g

der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius Mönchengladbach – Odenkirchen vom 18.02.2010 in der Fassung der 5. Änderung vom 20.10.2021

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofs der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung, Erlaubnis oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung beantragt oder Rechte besitzt, die mit einer Gebühr belegt sind. Ist der Inhaber eines gebührenpflichtigen Rechtes verstorben, so ist der Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber noch nicht feststeht.
2. Mehrere in der Sache Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

1. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Grabgebühren zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verlängerung, alle übrigen Gebühren bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis oder Genehmigung fällig.
2. Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
3. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen beigetrieben.

§ 4

Gebührentarife

I. Grabgebühren

(Die Abräumkosten nach der Nutzungszeit sind in den Grabgebühren enthalten.)

1. Erdreihengräber

- a) für Personen u. 5 Jahren **100,00 €**
- b) für Personen ab 5 Jahren **1.250,00 € (+150,00 € Abräumgebühr) = 1.400,00 €**

2. Wahlgräber

- a) Nutzungsgebühr je Grabstelle **1.350,00 € (+150,00 € Abräumgebühr) = 1.500,00 €**
Bei Grabstätten mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgräber) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.
- b) Erneuerungsgebühr
Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist die Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr und Grabstelle **45,00 €**.
- c) Ausgleichsgebühr
Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Sicherung der geltenden Ruhefrist beträgt die Gebühr für jedes Jahr den Satz der Erneuerungsgebühr.

3. Erdrasengräber

- a) Nutzungsgebühr je Grabstelle **2.400,00 € (150,00 € Abräumgebühr) = 2.550,00 €**
Bei Grabstätten mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgräber) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.
- b) Erneuerungsgebühr
Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist die Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr und Grabstelle **80,00 €**.
- c) Ausgleichsgebühr
Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Sicherung der geltenden Ruhefrist beträgt die Gebühr für jedes Jahr den Satz der Erneuerungsgebühr.

4. Urnengrabstätten

- a) Nutzungsgebühr je Grabstätte für zwei Beisetzungsmöglichkeiten **1.500,00 € (+300,00 € Abräumgebühr) = 1.800,00 €**
 - b) Erneuerungsgebühr bzw. Ausgleichsgebühr pro Jahr und Urnenstelle **100,00 €**
 - c) Nutzungsgebühr je Kammer in der Urnenwand für zwei Beisetzungsmöglichkeiten **2.400,00 € (+150,00 € Abräumgebühr) = 2.550,00 €**
 - d) Erneuerungsgebühr bzw. Ausgleichsgebühr pro Jahr und Urnenkammer **160,00 €**
 - e) Nutzungsgebühr je Urnenreihengrab **750,00 € (+150,00 € Abräumgebühr) = 900,00 €**
 - f) Nutzungsgebühr je Urnengrab ohne Wiedererwerbsmöglichkeit ohne Grabplatte = **1.150,00 €**
 - g) Nutzungsgebühr für naturnahe Urnenbestattung (Rasengräber, Baumbestattung, Dornbuschgärten) **1.400,00 € (+150,00 € Abräumgebühr) = 1.550,00 €**
5. zusätzliche Urnenbeisetzung in einer Erdbestattungsgrabstätte 750,00 EUR
6. Gebühren für die Rücknahme des Nutzungsrechtes (je Grabstelle und Jahr) **50,00 €**

II. Bestattungsgebühren

1. Allgemeine Gebühr

Die allgemeine Gebühr umfasst:

- die Aufbewahrung der Leiche in der Ruhekammer
- die Benutzung der Einsegnungskapelle
- das Öffnen und Schließen des Grabes
- Ausschmückung der Gruft und Abdeckung des Erdhügels
- Bereitstellung von Grün zum Einwerfen in das Grab
- Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab
- Errichtung eines Kranzhügels

1.1 Erdbestattungen ab Friedhofskapelle

- a) für Personen u. 5 Jahren **100,00 €**
- b) für Personen ab 5 Jahren **800,00 €**
- c) Urnenbeisetzung **450,00 €**

2. Sonstige Gebühren

- 2.1 Benutzung der Kühlzelle je Tag **50,00 €**
- 2.2 Benutzung der Kammer bei Beisetzung auf anderen Friedhöfen je Tag **50,00 €**.
- 2.3 Benutzung der Einsegnungskapelle ohne Beisetzung auf unserem Friedhof **250,00 €**.

III. Gebühren für Umbettungen

1. Umbettungen innerhalb des Friedhofs
 - 1.1 wird für Personen unter 5 Jahren nicht vorgenommen
 - 1.2 wird für Personen ab 5 Jahren nicht vorgenommen
 - 1.3 Urnenumbettungen **255,00 €**.
2. Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung auf dem eigenen Friedhof
 - 2.1 für Personen unter 5 Jahren **511,00 €**.
 - 2.2 für Personen ab 5 Jahren **1.022,00 €**.
 - 2.3 Urnen **153,00 €**.
3. Beisetzung von umgebetteten Verstorbenen, die von anderen Friedhöfen überführt wurden
 - 3.1 für Personen unter 5 Jahren **153,00 €**.
 - 3.2 für Personen ab 5 Jahren **383,00 €**.
 - 3.3 Urnen **153,00 €**.

IV. Gebühren für das Aufstellen von Grabmalen/ Genehmigungsgebühren

Grabplatten, liegende Grabmale bzw. übrige Grabmale (je gestellter Antrag) 50,00 €

V. Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende

1. Zulassungsgebühr für Gärtner je Kalenderjahr **153,00 €** oder je Tag **15,00 €**.
2. Zulassungsgebühr für Steinmetze je Kalenderjahr **102,00 €** oder je Tag **15,00 €**.

VI. Mahngebühren

Zu den Mahngebühren zählen: Portokosten und Material (Papier, Briefumschlag) für die Zahlungserinnerung,

1. Mahnung 5,00 EUR
2. Mahnung 7,50 EUR
3. Mahnung 10,00 EUR

Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten einen Monat nach aufsichtlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Öffentliche Bekanntmachung oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut.

Gleichzeitig treten alle vorherigen Friedhofsgebührenordnungen der Kirchengemeinde St. Laurentius Odenkirchen außer Kraft.

Mönchengladbach, 06.12.2021

Kath. Kirchengemeinde
St. Laurentius Odenkirchen
Der Kirchenvorstand

Genehmigung:
Aachen, 20.10.2021
gez. Chalak

Genehmigung:
Bezirksregierung Düsseldorf, 23.11.2021
AZ:48.03.10.02.02
i.A: Wenzel